

Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2010 bis 2014

vom 3. November 2009

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 50 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung) vom 1. März 1974¹,

beschliesst:

1 Massgebende Vorschriften

Für die Gesamterneuerungswahl sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Art. 15, 20, 22, 45 bis 52, 57 Bst. b sowie Art. 74 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968 (GDB 101),
- Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG) vom 17. Februar 1974 (GDB 122.1),
- Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV) vom 1. März 1974 (GDB 122.11).

2 Wahltermine und Wahlverfahren

Die Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats findet statt am:

Sonntag, 7. März 2010 Erster Wahlgang
Sonntag, 18. April 2010 Zweiter Wahlgang

Die Wahlen erfolgen nach dem **Mehrheitswahlverfahren** (Majorz) unter angemessener Berücksichtigung der Minderheiten (Art. 35 AG).

3 Stimmrecht, Stimmregister und Fristen

31 Stimmrecht

An der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats können teilnehmen: Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton wohnen, mindestens 18 Jahre alt und im Stimmregister eingetragen sind (Art. 15 KV und Art. 4 AG). Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht wahlberechtigt (Art. 4 AG).

32 Stimmregister

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht und Abschrift offen. Es ist für den ersten Wahlgang ab Dienstag, 2. März 2010, und für den zweiten Wahlgang ab Dienstag, 13. April 2010, geschlossen (Art. 2 AV).

33 Stimmort

Stimmort ist die Gemeinde, in der die Stimmberechtigten wohnen und angemeldet sind. Wer den Wohnsitz innerhalb des Kantonsgebietes nach der Schliessung des Stimmregisters wechselt, nimmt am bisherigen Wohnsitz als Stimmort an der Wahl teil (Art. 3 Abs. 4 AG).

34 Fristen

Ein Verzeichnis der massgebenden Fristen wird im Anhang aufgeführt. Bezüglich der Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften von Art. 6 AG. Insbesondere gilt eine Frist nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 17.00 Uhr an die Stelle, bei der sie einzureichen sind, gelangt sein.

4 Wahlvorschläge

41 Wählbarkeit (Art. 46 und 50 KV)

Wer stimmberechtigt ist (Ziff. 31), ist auch wählbar, ausgenommen wer bevormundet ist.

42 Inhalt (Art. 36, 37 und 44 AG)

Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als insgesamt Mitglieder des Regierungsrats zu wählen sind, d.h. im ersten Wahlgang fünf, im zweiten Wahlgang so viele als noch Sitze zu besetzen sind. Die einzelnen Kandidatennamen müssen untereinander in einer Kolonne aufgeführt werden. Enthält ein Wahlvorschlag überzählige Namen, so werden die letzten vom Regierungsrat gestrichen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten: Namen, Vornamen, Beruf und Wohnadresse der Vorgeschlagenen sowie nötigenfalls den Jahrgang. Der Zusatz hinter dem Kandidatennamen „bisher“ oder „neu“ ist gestattet.

Bei der Staatskanzlei oder im Internet (www.ow.ch) können Formulare für den Wahlvorschlag bezogen werden.

43 Unterzeichnung (Art. 38 und 53c AG)

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die gleiche Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann die Unterschrift nicht mehr zurückgezogen werden. Die erstunterzeichnete Person ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

44 Einreichungstermin (Art. 37 AG)

Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt vom 7. Januar 2010 eine Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 25. Januar 2010, 17.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

45 Auflage (Art. 40 AG)

Die provisorischen Wahlvorschläge liegen ab Montag, 25. Januar 2010, bei der Staatskanzlei zur Einsichtnahme auf.

46 Rückzug und Ablehnung (Art. 39 und 41 AG)

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der vorgeschlagenen Person beizulegen, dass sie mit der Kandidatur einverstanden ist. Fehlt die Erklärung, so setzt der Regierungsrat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis Freitag, 29. Januar 2010, bis 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffend, für eine allfällige Ablehnung.

Ein Wahlvorschlag kann bis Freitag, 29. Januar 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend, vom Vertreter oder der Vertreterin des Wahlvorschlags im Einver-

ständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Regierungsrat wieder zurückgezogen bzw. von der vorgeschlagenen Person, die nicht unterzeichnet hat, abgelehnt werden.

Lehnt eine Kandidatin oder ein Kandidat ab, so wird der Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

47 Mehrfach Vorgeschlagene (Art. 42 AG)

Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat sie dem Regierungsrat bis Freitag, 29. Januar 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend, zu erklären, auf welchem Vorschlag der Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Regierungsrat durch das Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.

48 Prüfung und Bereinigung des Wahlvorschlags (Art. 43 AG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 AG)

Der Regierungsrat prüft die Wahlvorschläge auf die gesetzlichen Erfordernisse und auf die Gültigkeit der Unterschriften. Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den Unterzeichnenden eine Frist bis Freitag, 29. Januar 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend, innert der sie bei der Staatskanzlei Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorgeschlagenen ändern können.

Sofern die Vertreterin oder der Vertreter der Unterzeichnenden nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.

Wird ein Mangel nicht bis Freitag, 29. Januar 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

5 Bereinigte Wahlvorschläge und Stimmabgabe

51 Wahlzettel (Art. 44 AG und Art. 20 AV)

Der Regierungsrat lässt die bereinigten Wahlvorschläge in ausgeloster Reihenfolge und in klar unterscheidbarer Anordnung unter der eingereichten Bezeichnung auf einen Wahlzettel drucken.

Auf dem Wahlzettel ist deutlich anzugeben, wieviele Mitglieder zu wählen sind, d.h. angekreuzt (☒) werden können.

52 Zustellung (Art. 28 AG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 AG)

Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten in der Woche von Montag, 8. Februar 2010, bis spätestens Freitag, 12. Februar 2010, den Wahlzettel und den Stimmrechtsausweis für den ersten Wahlgang und bis spätestens Freitag, 26. März 2010, für den zweiten Wahlgang zu.

53 Urnenstandorte und -öffnungszeiten (Art. 28 AV)

Urnenstandorte und -öffnungszeiten in den Gemeinden werden durch die Staatskanzlei im Amtsblatt vom 25. Februar 2010 sowie vom 8. April 2010 veröffentlicht.

Die Gemeinderäte teilen der Staatskanzlei die Urnenstandorte und Urnenöffnungszeiten bis 19. Februar 2010 bzw. 1. April 2010 mit.

6 Ermittlung des Wahlergebnisses und zweiter Wahlgang

61 Ermittlung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse (Art. 43 ff. AV)

Zur Ermittlung der Wahlergebnisse wird das elektronische Datenverarbeitungssystem der SESAM AG eingesetzt. Das Wahlergebnis wird durch das Stimmbüro der Gemeinde gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 43 ff. AV) sowie der Wegleitung der Staatskanzlei ermittelt und anschliessend der Staatskanzlei mitgeteilt, welche dieses veröffentlicht.

Die Gewählten werden vom Regierungsrat schriftlich benachrichtigt.

62 Kandidatenverzicht und Wahlvorschläge zweiter Wahlgang (Art. 51 AG)

Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs werden auf dem Wahlzettel des zweiten Wahlgangs wieder aufgeführt, wenn sie nicht bis Mittwoch, 10. März 2010, bis 17.00 Uhr eintreffend, schriftlich bei der Staatskanzlei erklären, auf ihre Kandidatur zu verzichten.

Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens Donnerstag, 11. März 2010, bei der Staatskanzlei eingetroffen sein.

Im Übrigen werden die für den ersten Wahlgang geltenden Vorschriften im zweiten Wahlgang unter Anpassung der Fristen gemäss Anhang sachgemäss angewendet.

7 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Sarnen, 3. November 2009

Im Namen des Regierungsrats
Landstatthalter: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

¹ GDB 122.11

Anhang
zu den Ausführungsbestimmungen über die Gesamterneuerungswahl
des Regierungsrats für die Amtsdauer 2010 bis 2014

Verzeichnis der Fristen

<i>Was/Anordnung</i>	<i>Gesetzliche Grundlage</i>	<i>Datum</i>
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge im Amtsblatt	26/2 AG	Donnerstag, 7. Januar 2010
Einreichung der Wahlvorschläge	37/1 AG / 6/3 AG	Montag, 25. Januar 2010, 17.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge	40 AG	ab Montag, 25. Januar 2010
Auslosung der Ordnungsnummer durch Regierungsrat (unter Vorbehalt des Rückzugs eines Wahlvorschlags)	44 AG	Dienstag, 26. Januar 2010
Rückzug von Wahlvorschlägen	39 AG	Freitag, 29. Januar 2010, 17.00 Uhr
Ablehnung von Wahlvorschlägen	41/2 AG	Freitag, 29. Januar 2010, 17.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zu Wahlvorschlag	42 AG	Freitag, 29. Januar 2010, 17.00 Uhr
Verbesserungen (Ersatzvorschläge, Bezeichnung des Wahlvorschlags)	43/2 AG / 6/5 AG	Freitag, 29. Januar 2010, 17.00 Uhr
Druck von Wahlzettel und Stimmrechtsausweis	44 AG	bis Dienstag, 2. Februar 2010
Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		bis Mittwoch, 3. Februar 2010
Zustellung von Wahlzettel und Stimmrechtsausweis durch die Gemeinden an Stimmberechtigte	28/1 AG	Woche 6: 8. bis 12. Februar 2010
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an Staatskanzlei		bis Freitag, 19. Februar 2010
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 25. Februar 2010
Schliessung des Stimmregisters	2 AV	Dienstag, 2. März 2010
Wahlsonntag		Sonntag, 7. März 2010
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 11. März 2010
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG / 6/3 AG	Montag, 15. März 2010, 17.00 Uhr
Zweiter Wahlgang		
Verzicht auf Kandidatur für zweiten Wahlgang	51/2 AG	Mittwoch, 10. März 2010, 17.00 Uhr
Einreichung der Wahlvorschläge für zweiten Wahlgang	51/2 AG	Donnerstag, 11. März 2010, 17.00 Uhr
Druck von Wahlzettel und Stimmrechtsausweis	44 AG	bis Dienstag, 16. März 2010

Zustellung der Wahlzettel an die Gemeinden		Mittwoch, 17. März 2010
Zustellung von Wahlzettel und Stimmrechtsausweis durch die Gemeinden an Stimmberechtigte	28/1 AG	Woche 12: 22. bis 26. März 2010
Mitteilung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten an Staatskanzlei		bis Donnerstag, 1. April 2010
Veröffentlichung der Urnenstandorte und -öffnungszeiten im Amtsblatt		Donnerstag, 8. April 2010
Schliessung des Stimmregisters	2 AV	Dienstag, 13. April 2010
Wahlsonntag 2. Wahlgang	51 AG	Sonntag, 18. April 2010
Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt	48/4 AV	Donnerstag, 22. April 2010
Ablauf der Beschwerdefrist	54a AG 6/3 AG	Montag, 26. April 2010, 17.00 Uhr
Eröffnungssitzung des neuen Amtsjahres 2010/2011 / Vereidigung KR und RR		Freitag, 25. Juni 2010

AG = Abstimmungsgesetz (GDB 122.1)

AV = Abstimmungsverordnung (GDB 122.11)